

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 109/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1.

2.

3.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und
Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 12. März 1981 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfah-
rens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender
Grund (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Zutreffend legt das Berufungsgericht dar, daß
der Fortbestand der Entschädigungsberechtigung nach
§ 150 aF BRG einen Antrag in der Schadensart voraus-
setzt, der bis zum 26. Mai 1965 gestellt sein mußte.
Der von dem Verfolgten im April 1965 eingereichte
Mantelbogen enthielt einen solchen Antrag nicht. Da
in ihm keine Schadensart bezeichnet war, in der der
Verfolgte Entschädigungsansprüche stellen wollte,
brachte er lediglich das allgemeine Entschädigungs-
verlangen zum Ausdruck. Diese von der Beschwerde auf-
geworfene Frage hat der Senat in seinen Urteilen vom
11. Dezember 1980 - IX ZR 9/80; IX ZR 56/80, zur Ver-
öffentlichung bestimmt - bereits beantwortet. Einer
erneuten Entscheidung bedarf es nicht.

Mai

Dr. Jähnke